

698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz
1971 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 355/1982 wird wie folgt geändert:

§ 10 hat zu lauten:

„§ 10. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und

Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß Wahlzeugen von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9) oder von seinem Bevollmächtigten namhaft gemacht werden können und auch Wahlkartenwähler vom Wahlleiter neben dem Wahlkuvert einen amtlichen Stimmzettel erhalten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Regierungsvorlage soll es künftighin Wahlberechtigten — wie seit der Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 vom 23. Mai 1984, BGBl. Nr. 232, für Nationalratswahlen bereits vorgesehen —, die aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen am Wahltag bettlägerig sind, auch bei Bundespräsidentenwahlen ermöglicht werden, von ihrem Wahlrecht in der Weise Gebrauch zu machen, daß sie von besonderen Wahlbehörden in ihrer Wohnung besucht werden.

Über die Höhe der Kosten können keine konkreten Aussagen gemacht werden. Sie dürften für den Bund zirka 5 Millionen Schilling betragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 10 wird bestimmt, daß § 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 in der Fassung der Novelle vom 23. Mai 1984, BGBl. Nr. 232, auch bei Bundespräsidentenwahlen gilt.

Zu Artikel II:

Gemäß Abs. 1 soll die gegenständliche Novelle zum Bundespräsidentenwahlgesetz mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Die Änderung der Zitierung ist durch Unterstreichen ersichtlich gemacht.

Bundespräsidentenwahlgesetz 1971

Abzuändernder Text

§ 10. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß Wahlzeugen von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9) oder von seinem Bevollmächtigten namhaft gemacht werden können und auch Wahlkartenwähler vom Wahlleiter neben dem Wahlkuvert einen amtlichen Stimmzettel erhalten.

Neuer Text

§ 10. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß Wahlzeugen von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9) oder von seinem Bevollmächtigten namhaft gemacht werden können und auch Wahlkartenwähler vom Wahlleiter neben dem Wahlkuvert einen amtlichen Stimmzettel erhalten.